OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500909/4/KH

Datum:
Linz, 11. September 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 23. Juli 2024, GZ: BHLL/924100002043/24, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetzes-Luft (IG-L)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 23. Juli 2024, GZ: BHLL/924100002043/24, wurde über A__ (im Folgenden: Beschwerdeführer – Bf) eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 50 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 7 Stunden) verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, am 3. Dezember 2023 um 15:55 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der A1 in Asten bei StrKm 159,801 in Fahrtrichtung Wien gelenkt und dabei die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h überschritten zu haben.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde brachte der Bf Nachstehendes vor:

„Vielen Dank für Ihre amtssignierte Straferkenntnis von 23.7.2024 wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit vom 3.12.2023, die ich von einer Postmitarbeiter bekommen habe und ich möglicherweise irrtümlich geöffnet habe, weil sie auf den ersten Blick an mich selbst gerichtet zu sein schien. Ich habe den Inhalt Ihrer Mitteilung zur Kenntnis genommen.

Ich muss darauf wieder hinweisen, dass in den letzten Briefe/Emails, die am 29.1.2024 und 27.4.2024 gesendet wurden, erwähnt wurde, dass das Nichtantworten innerhalb von 7 Tagen als stillschweigende Zustimmung aller Parteien betrachtet wird.

Ich gebe wieder zu, dass ich die angebliche Verkehrsordnungswidrigkeit nicht verstehe, aber ich wäre gerne bereit, Ihr Angebot anzunehmen, wenn Sie einige Punkte substantiell belegen.

1. Bitte legen Sie einen Sachbeweis vor, der nicht vom Hörensagen stammt und der zweifelsfrei belegt, dass alle Ihre Anhörung und Vorwürfe an mich, die natürliche Person namens tal abramsohn adressiert und für mich bestimmt war.
2. Bitte legen Sie einen Sachbeweis vor, der nicht vom Hörensagen stammt und der zweifelsfrei belegt, dass sich dieser spezifische Mietwagen am 3.12.2023 um 15:55 Uhr in Asten A1, StrKm 159,801 , Fahrtrichtung Wien befand.
3. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die natürliche Person namens tal abramsohn mit diesem spezifischen und nicht identischen Mietwagen am 3.12.2023 um 15:55 Uhr in Asten A1, StrKm 159,801 , Fahrtrichtung Wien eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, geben Sie bitte den Namen des Geschädigten und ihre/seine Zeugenaussagen an, in denen die Art der Straftat beschrieben wird.
4. Bitte legen Sie die beeidigten Aussagen von zwei oder mehr Zeugen vor, die den Sachverhalt aus erster Hand kennen.

Bitte übermitteln Sie die angeforderten Informationen zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen und Belegen in Form Sachbeweise, in denen Sie unter Androhung von Strafe an Eides statt versichern, dass die darin enthaltenen Tatsachen wahr, richtig, vollständig und nicht irreführend sind, innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum dieser Email.

Andernfalls gilt es als stillschweigende Zustimmung, dass alle Parteien, d. h. Sie und Ihr Auftraggeber oder andere Parteien, auf alle Forderungen an mich verzichten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wurde dem Bf mit Schreiben vom 9. August 2024 nochmals die dem angefochtenen Straferkenntnis zugrunde liegende Anzeige, die Lenkerauskunft der F__, die Radarfotos sowie die Anzeige der Schalttafel betreffend die zur Tatzeit geschaltete Geschwindigkeitsbeschränkung zum Parteiengehör übermittelt.

5. In seiner Stellungnahme vom 26. August 2024 führte der Bf Nachstehendes aus:
„Vielen Dank für Ihre Beschwerde Parteiengehör von 9.8.2024 wegen einer Verkehrsordnungswidrigkeit vom 3.12.2023, die ich möglicherweise von geöffnet habe, weil sie auf den ersten Blick an mich selbst gerichtet zu sein schien. Ich habe den Inhalt Ihrer Mitteilung zur Kenntnis genommen.
Ich muss darauf hinweisen, dass in den letzten Briefe/Emails, die am 29.1.2024 , 27.4.2024 und 26.7.2024 gesendet wurden, erwähnt wurde, dass das Nichtantworten innerhalb von 7 Tagen als stillschweigende Zustimmung aller Parteien betrachtet wird.
Ich gebe wieder zu, dass ich die angebliche Verkehrsordnungswidrigkeit nicht verstehe, aber ich wäre gerne bereit, das Angebot von BHLL anzunehmen, wenn die BHLL einige Punkte substantiell belegen:
1. Bitte legen Sie einen Sachbeweis vor, der nicht vom Hörensagen stammt und der zweifelsfrei belegt, dass alle Ihre Anhörung und Vorwürfe an mich, die natürliche Person namens tal abramsohn adressiert und für mich bestimmt war.
2. Bitte legen Sie einen Sachbeweis vor, der nicht vom Hörensagen stammt und der zweifelsfrei belegt, dass sich dieser spezifische Mietwagen am 3.12.2023 um 15:55 Uhr in Asten A1, StrKm 159,801 , Fahrtrichtung Wien befand.
3. Wenn nachgewiesen werden kann, dass die natürliche Person namens tal abramsohn mit diesem spezifischen und nicht identischen Mietwagen am 3.12.2023 um 15:55 Uhr in Asten A1, StrKm 159,801 , Fahrtrichtung Wien eine Verkehrsordnungswidrigkeit begangen hat, geben Sie bitte den Namen des Geschädigten und ihre/seine Zeugenaussagen an, in denen die Art der Straftat beschrieben wird.
4. Bitte legen Sie die beeidigten Aussagen von zwei oder mehr Zeugen vor, die den Sachverhalt aus erster Hand kennen.
Ich bitte die BHLL die angeforderten Informationen zusammen mit den dazugehörigen Unterlagen und Belegen in Form Sachbeweise zu übermitteln, in denen Sie unter Androhung von Strafe an Eides statt versichern, dass die darin enthaltenen Tatsachen wahr, richtig, vollständig und nicht irreführend sind, innerhalb von sieben Tagen nach dem Datum dieser Email. Andernfalls gilt es als stillschweigende Zustimmung, dass alle Parteien, d. h. Sie und Ihr Auftraggeber oder andere Parteien, auf alle Forderungen an mich verzichten."
[Hervorhebungen nicht übernommen]

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichts steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf lenkte am 3. Dezember 2023 um 15:55 Uhr den PKW mit dem Kennzeichen aaa auf der A1 in Asten bei StrKm 159,801 in Fahrtrichtung Wien und überschritt dabei die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte festgelegte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h, wobei die in Betracht kommende Messtoleranz zugunsten des Bf bereits abgezogen worden war.

III. Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Behördenakt sowie durch Gewährung von Parteiengehör mit Schreiben vom 9. August 2024. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt und konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z. 3 Verwaltungsgerichtsgesetz (VwGVG) entfallen, da im angefochtenen Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde.

2. Dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Ort das Fahrzeug mit dem Kennzeichen aaa gelenkt hat, folgt aus der eindeutigen und unmissverständlichen Lenkerauskunft, welche durch die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Fahrzeugs, die F__, der belangten Behörde übermittelt wurde. Dem Inhalt dieser Lenkerauskunft wurde auch vom Bf nicht widersprochen. Seine Stellungnahme im Rahmen der Gewährung von Parteiengehör im verwaltungsgerichtlichen Ermittlungsverfahren vom 26. August 2024, die im Übrigen wortgleich mit der vom Bf erhobenen Beschwerde war, enthielt keine dem festgestellten Sachverhalt widersprechenden Angaben bzw. Vorbringen.

3. Die (wortgleichen) Vorbringen in der Beschwerde bzw. in der Stellungnahme des Bf vom 26. August 2024 waren nicht geeignet, den festgestellten Sachverhalt in Zweifel zu ziehen:
Der Bf forderte einen Sachbeweis, der „nicht vom Hörensagen“ stamme, der zweifelsfrei belege, dass sich das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur Tatzeit am angegebenen Tatort befunden habe. Dieser wurde durch die dem Bf übermittelte Anzeige sowie die ihm ebenso übersandten Lichtbilder, welche im Zuge der Geschwindigkeitsmessung aufgenommen wurden, – auf denen der Lenker des Fahrzeugs im Übrigen eindeutig zu erkennen ist – erbracht. Es wurden vom Bf keinerlei Vorbringen erstattet, die Zweifel an den vorliegenden Lichtbildern bzw. an der Richtigkeit des Inhalts der Anzeige aufkommen ließen.

Dass zur Tatzeit eine Geschwindigkeitsbeschränkung in Höhe von 100 km/h geschaltet war, ist durch die auf 100 km/h geschaltete Anzeigetafel, deren Abbildung den dem Bf übermittelten Lichtbildern ebenfalls beigelegt wurde, als belegt anzusehen. Es liegen keinerlei Hinweise dafür vor, dass die Anzeige zur Tatzeit nicht tatsächlich 100 km/h angezeigt hätte, auch haben sich keine Indizien für etwaige technische Mängel ergeben. Somit ist davon auszugehen, dass zur Tatzeit am vorgeworfenen Tatort eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h einzuhalten war.

Es wurden auch keine Vorbringen erstattet, die gegen eine tatsächliche Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h sprechen würden. Auch liegen keinerlei Hinweise auf etwaige Fehlfunktionen oder auf technische Probleme des vor Ort befindlichen Geschwindigkeitsmessgerätes vor. Somit ist davon auszugehen, dass der Bf zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h (nach Abzug der Messtoleranz zu seinen Gunsten) überschritten hat.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes festzuhalten:

1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 2.180 Euro zu bestrafen, wer einer gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 Z 4 erlassenen und entsprechend kundgemachten Anordnung gemäß § 10 zuwiderhandelt.

Mit Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich, LGBl. Nr. 101/2008, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung LGBl. Nr. 27/2021, wurde eine solche Anordnung (immissionsabhängige Geschwindigkeitsbeschränkung für eine Teilstrecke der A1 Westautobahn) grundsätzlich erlassen. Die Kundmachung dieser Anordnung erfolgt - § 14 Abs. 6c IG-L iVm § 5 Abs. 1 dieser Verordnung entsprechend – mit einem Verkehrsbeeinflussungssystem.

2. Rechtliche Beurteilung:

2.1. Wie im Rahmen der Beweiswürdigung festgehalten, bestehen keine Zweifel an der tatsächlichen Schaltung der Geschwindigkeitsbeschränkung zur Tatzeit und steht fest, dass der Bf das verfahrensgegenständliche Fahrzeug zur vorgeworfenen Tatzeit am vorgeworfenen Tatort gelenkt hat. Auch ist davon auszugehen, dass der Bf die verordnete Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 15 km/h – nach Abzug der Messtoleranz – überschritten hat. Somit ist der objektive Tatbestand der ihm vorgeworfenen Verwaltungsstraftat als erfüllt anzusehen.

2.2. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Vom Bf wurde im Rahmen seiner Beschwerde kein Vorbringen erstattet, welches Zweifel an seinem schuldhaften Verhalten bewirken könnte. Der Bf hat in seiner Beschwerde lediglich Zeugenbeweise gefordert und diese Forderung wortgleich im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Verwaltungsgericht wiederholt, ohne jedoch inhaltlich auf die ihm übermittelten Sachbeweise, insbesondere die Anzeige, die Radarfotos und die Lenkerauskunft der F__ einzugehen. Es wurden zusammengefasst keinerlei Vorbringen erstattet, die den Bf von seiner Verantwortung aus subjektiver Sicht entlasten würden. Somit ist zumindest von fahrlässigem Verhalten des Bf auszugehen.

2.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in

der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Der Bf ist den Annahmen der belangten Behörde hinsichtlich seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfälliger Sorgepflichten nicht entgegengetreten. Strafmildernde oder -erschwerende Gründe sind über die von der belangten Behörde mildernd gewertete Unbescholtenheit des Bf hinaus nicht hervorgekommen.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Umstände ist die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe als tat- und schuldangemessen anzusehen, zumal diese im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens von 2.180 Euro liegt.

2.4. Der Ausspruch über den Verfahrenskostenbeitrag liegt in § 52 Abs. 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin

erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing